

2838/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Murauer und Kollegen haben am 11.07.1997 unter der Nr. 2806/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsparung von Zivildienststellen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wann wurde zum letzten Mal die Proportion der Zuteilung zu den einzelnen Sparten geändert?

2. Finden Sie den Einsatz von Zivildienern in allen vom Zivildienstbericht aufgelisteten Sparten noch zeitgemäß?

3. Gibt es in Ihrem Ressort bereits Überlegungen, wie Zivildienner innerhalb der einzelnen Sparten im Sinne von gemeinützig tätigen Organisationen umgeschichtet werden könnten?

4. Gibt es insbesondere Überlegungen, Zivildienststellen, die zur Hebung der Verkehrssicherheit eingeplant sind, zugunsten der Sozial- und Rettungsorganisationen zu verschieben?

5. Bis wann werden Sie diese Überlegungen realisieren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes sind in S 3 Abs. 2 ZDG und in S 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über weitere Dienstleistungsgebiete (DLG-V), BGBl.Nr. 717/1992, genannt. Dieser Aufzählung folgt die Zuordnung der anerkannten Trägerorganisationen des Zivildienstes in Sparten, deren Wertigkeit das Zivildienstgesetz und die Dienstleistungsgebiete-Verordnung umsetzen.

Die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu den einzelnen Einrichtungen (S 8 Abs. 3 ZDG) ist unter Bedachtnahme auf die von diesen gemeldete maximale Aufnahmekapazität vorzunehmen; dabei ist die Verpflichtung zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht (S 9 Abs. 1 ZDG). Gemäß S 2 DLG-V ist bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen darauf Bedacht zu nehmen, daß Zivildienstpflichtige nach Maßgabe verfügbarer Zivildienstplätze in erster Linie auf den im 5 3 Abs. 2 ZDG aufgezählten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung und der Sozial- und Behindertenhilfe zuzurechnenden Gebiete eingesetzt werden.

Die generellen Normen zur Regelung der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen lassen somit einen Vorrang der Gebiete erkennen, die der Zivilen Landesverteidigung und der Sozial- und Behindertenhilfe zuzurechnen sind. Dieser Anordnung folgt die Zivildienstverwaltung, sodaß in den anderen Bereichen des

Zivildienstes nur ein geringer Prozentsatz von Zivildienstleistenden zum Einsatz kommt. Eine Umschichtung innerhalb der einzelnen Sparten im Sinne von gemeinnützig tätigen Organisationen ist demnach nicht geboten, weil ohnedies die Mehrzahl der Zivildienstleistenden solchen Organisationen zugewiesen wird.

Zu Frage 2:

Die seit der Zivildienstgesetz-Novelle 1988 im S 3 Abs. 2 ZDG taxativ aufgezählten Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes wurden in mehreren Novellen zum Zivildienstgesetz - zuletzt im Rahmen der Zivildienstgesetz-Novelle 1996-durch Aufnahme weiterer Gebiete ergänzt. Ich gehe daher davon aus, daß diese Sparten im wesentlichen den aktuellen Bedürfnissen entsprechen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Von den derzeit 380 anerkannten Zivildienstplätzen bei Einrichtungen, bei denen Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit zu erbringen sind, wurden 1996 nur 216 Zivildienstplätze, 1997 nur 178 Plätze, das sind 46,8 % der anerkannten Zivildienstplätze auf diesem Gebiet, durch Zuweisungen besetzt. Diese Reduzierung der Zuweisungen zu Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit kommt - entsprechend der Anordnung des S 2 DLG-V - Einrichtungen der Sozialhilfe- und Rettungsorganisationen zugute.